



Gemeindeamt Stumm

Dorfstraße 29

6275 Stumm, Bezirk Schwaz

Tel. 05283/2270, Fax. 05283/2270-10

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Stumm im Zillertal

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2019 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 03/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018 folgende Müllabfuhrordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze, Begriffsbestimmungen

1. Die gesamten im Bereich der Gemeinde Stumm anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Stumm gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht durch die Gemeinde Stumm unterliegen gefährliche Abfälle, sonstige Abfälle, biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
3. Für die ganzjährige kontrollierte Abgabe von Wertstoffen wurde das AWZ /Abfallwirtschaftszentrum) Zillertal Mitte in 6272 Kaltenbach, Kaltenbacher Landstraße 44 für die Gemeinden Aschau im Zillertal, Kaltenbach, Stumm und Stummerberg errichtet. Das AWZ-Zillertal ist nur unter Aufsicht geöffnet. Das geschulte Aufsichtspersonal ist für die Annahme und Kontrolle der ordnungsgemäßen Trennung der Abfälle zuständig. Die Öffnungszeit des AWZ Zillertal Mitte wird ortsüblich bekannt gemacht.
4. Die Gemeinde Stumm ist Mitglied im Abfallwirtschaftsverband Unterland und wird in Fragen der Abfallbewirtschaftung durch die Abfallwirtschaft Tirol Mitte GmbH betreut.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. **Siedlungsabfälle** sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
3. **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

4. **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
5. **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
6. **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriecht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde Stumm, die mit Wegen erschlossen sind, welche ganzjährig mit LKW-befahrbar sind.
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Zillertal Mitte zu bringen sind;

§ 4

Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter

1. Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen erfolgen (Müll-Festbehälter entsprechend der NORM EN 840).
2. Restmülltonnen bzw. Großbehälter 80, 90, 120, 240, 800, 1100 Liter
3. Für private Haushalte Behälter mit Deckel oder Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 10 Liter
4. Bei Gewerbebetrieben können für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle Behälter mit 30, 40, 50, 60, 70 Litern oder größer verwendet werden.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1. Die Restmüllbehälter können 14-tägig zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie werden von den Beauftragten der Müllabfuhr nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt und mit der Behälteridentifizierung (Mikrochip) zur Abfallverwiegung ausgestattet sind.
2. Die Restmüllbehälter inkl. Mikrochip sind bei der Gemeinde Stumm bzw. dem Abfuhrunternehmen zu beziehen.
3. Die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle aus Haushalten sind im AWZ-Zillertal Mitte in 6272 Kaltenbach, Kaltenbacher Landstraße 44 abzugeben, wo eine elektronische Verwiegung und Zuordnung durchgeführt wird. Die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle aus Gastronomiebetrieben werden gemäß Abfuhrplan wöchentlich abgeholt.
4. Der Abfuhrplan für Restmüll wird von der Gemeinde erstellt, sollten sich Änderungen im Abfuhrplan ergeben so wird dies in der Gemeinde kundgemacht.

5. Wenn der Abfuhrplan aus triftigen Gründen, wie Feiertage, Gebrechen beim Müllfahrzeug und dgl., nicht eingehalten werden kann, dann verschiebt sich der Abfuhrhythmus in dieser Arbeitswoche ab Verhinderung um einen Tag. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.
6. Das vorgeschriebene Mindestgewicht /Inhalt in Liter pro Jahr und Einwohner zum Stichtag 1.Jänner und 1.Juli beträgt
 - a. Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) 26 kg
 - b. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 150 Liter oder 40 kg
7. Änderungen der Personen im Zeitraum zwischen den Stichtagen werden nicht berücksichtigt.
8. Das Mindestgewicht/Mindestvolumen pro Jahr ist unter Berücksichtigung der verwendeten Behältergröße kaufmännisch zu runden.
9. Haushaltsneugründungen und Zugänge von Betrieben werden aliquot berücksichtigt.
10. Gewerbebetriebe u. öffentliche Einrichtungen werden mit je einer Mindestmenge für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle belegt. Fallen höhere Mengen dieser Abfälle an, haben die Betriebe die Änderung der Gemeinde zu melden.
11. Die angegebene Menge dient als Grundlage für die Mindestmenge, wenn in den Folgejahren keine weitere Meldung erstattet wird, geht die Gemeinde Stumm davon aus, dass das Mindestgewicht/Mindestvolumen unverändert geblieben ist und die Vorschreibung erfolgt basierend auf den letztübermittelten Daten.
 - a) Gastbetriebe u. Kaffeehäuser ohne Fremdenübernachtungen werden mit 75% vom letztjährigen Müllaufkommen belegt.
 - b) Für Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietern sind einheitlich 300 Übernachtungen mit einem Mindestgewicht/ das Mindestvolumen nach Abs.6 zu belegen. Berechnungsgrundlage sind die Übernachtungen des Vorjahres (Fremdenverkehrsyear).
12. Für Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, 2 Mindestgewichte/Mindestvolumen und für Ferienhäuser sind 3 Mindestgewichte/Inhalte in Litern nach Absatz 6, pro Jahr festzulegen.
13. Jede Änderung, die einen Einfluss auf den Müllanfall hat, ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
14. Der Gemeinde sind alle zur Berechnung des Mindestgewichtes/Mindestvolumen und der Abfallgebühren notwendigen Daten, jeweils bis 1. Jänner bzw. 1. Juli zu melden.
15. Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat sowohl für den Restmüll als auch für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle die erforderlichen Behältnisse selbst zu erwerben.

§ 6

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

1. Sperrmüll kann jeweils zu den Öffnungszeiten des AWZ Zillertal Mitte kostenpflichtig dort abgegeben werden.
2. Holzabfälle sind getrennt vom Sperrmüll in die dafür vorgesehenen Container beim AWZ Zillertal Mitte kostenspflichtig einzubringen.
3. Haushaltsschrott ist getrennt vom Sperrmüll und Holz in die dafür vorgesehenen Container beim AWZ Zillertal Mitte einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1. Die **Altstoffe und Verpackungen** – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Altschuhe, reines Styropor, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien- dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind dem jeweils hierfür eingerichteten eigenen Container beim AWZ Zillertal Mitte abzugeben.

2. **Altglas** ist in die aufgestellten Container beim AWZ Zillertal Mitte, getrennt nach Weiß- und Buntglas, ohne Restinhalt und gereinigt einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, Keramik und Steingut, Kunststoffe, Metalle (Blechscheiben, Kapseln, Drehverschlüsse usw.) Bleiglas, Bleikristallglas, Verbundglas, Milchglas, Autoscheinwerfer, Glühbirnen, Glasgeschirr (Jenaerglas) etc.

3. **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen** sind beim AWZ Zillertal Mitte getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, Holz, Faserstoffe, Jutesäcke, Keramikziegel, Glas, Papier, Karton, etc.

4. **Altpapier und Kartonagen** sind beim AWZ Zillertal Mitte getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Tiefkühlverpackungen, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

5. **Metallverpackungen und Haushaltsschrott** sind beim AWZ Zillertal Mitte getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen

- a) Metallverpackungen sind Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, Alteisen, etc.

Spraydosen und Lackdosen mit Restinhalt sowie ölhältige Dosen sind nach den einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Problemstoffsammlung zu entsorgen.

- b) Haushaltsschrott ist:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte (*sofern eine eigene Sammlung für Elektroaltgeräte existiert*), etc.

6. **Elektroaltgeräte** sind beim AWZ Zillertal Mitte getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.)

7. **Speisefette/-öle** sind im Austauschverfahren über die „Ölisammlung“ beim AWZ Zillertal Mitte einzubringen.
8. **Alttextilien** sind beim AWZ Zillertal Mitte in die jeweils hierfür vorgesehenen Altkleidercontainer einzubringen.
Zu den Alttextilien zählen: saubere Alttextilien wie Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Tischwäsche, Bett- und Haushaltswäsche, Unterwäsche, Woldecken
Nicht zu den Alttextilien darf gegeben werden: Verunreinigte Textilien, ölverunreinigte Fetzen (Problemstoffsammlung gem. § 8) Lederwaren wie Gürtel, Schuhe, Taschen.
9. **Altschuhe** sind in die aufgestellten Altschuhcontainer beim AWZ Zillertal Mitte paarweise verschnürt einzubringen.

§ 8

Problemstoffe

Problemstoffe aus dem Haushalt sind getrennt zu sammeln und können beim AWZ Zillertal Mitte abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören:

Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren, ölhaltiger Abfall, Leuchtstoffröhren und Batterien, usw.

§ 9

Verwendung und Reinigung der Behälter

1. Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass
 - a) keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und
 - b) die Müllbehälter ordnungsgemäß benützt werden können.
2. Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter am Rande der öffentlichen Straße bzw. einen von der Gemeinde festgelegten Platz so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Behälter ohne vermeidbaren Zeitverlust durch die Organe der Müllabfuhr entleert bzw. eingesammelt werden können.
3. Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen und haben diese im Fall größerer Beschädigungen gegen gleichartige der Norm EN 840 entsprechende Behälter auszutauschen.
4. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordnungsgemäß schließen lassen, widrigenfalls werden die Behälter nicht entleert.
5. Die Deckel der Behälter sind stets geschlossen zu halten.
6. Außerdem darf der Müll in den Behältern nur so verdichtet werden, dass er mit hydraulischen Schüttvorrichtungen ohne Schwierigkeit entleert werden kann.
7. Flüssige Abfälle und heiße Asche dürfen nicht in den Behälter eingebracht werden.
8. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.

§ 10

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
 - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
 - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist
- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 und § 5 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt, sowie Rasenschnitt) sind beim AWZ Zillertal Mitte in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 11

Kontrollorgane

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden.

Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

§ 12

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 03/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018, bestraft.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Müllabfuhrordnung außer Kraft.

angeschlagen am: 07.11.2019

abzunehmen am: 21.11.2019

abgenommen am: 22.11.2019

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Fritz Brandner